

**Abstract für die Tagung Stammzellenforschung, 17./18.1.2008**  
**„Das deutsche Stammzellgesetz: Geltende Rechtslage**  
**und Stand der Diskussion um eine Novellierung“**

**I.** Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StZG dürfen embryonale Stammzellen allenfalls dann nach Deutschland importiert und verwendet werden, wenn „zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde feststeht, dass die embryonalen Stammzellen in Übereinstimmung mit der Rechtslage im Herkunftsland dort vor dem 1. Januar 2002 gewonnen wurden und in Kultur gehalten werden oder im Anschluss daran kryokonserviert gelagert werden (embryonale Stammzell-Linie)“. Mit dieser **Stichtagsregelung** will das Gesetz verhindern, dass im Ausland vorhandene Embryonen für Zwecke deutscher Forschung verbraucht werden. Deutsche Forscher sollen nur auf jene Stammzellen zugreifen dürfen, deren Herstellung bereits längere Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes (1. Juli 2002) erfolgt ist und bei denen der Verbrauch von Embryonen nicht wieder rückgängig gemacht werden kann.

Die Stichtagsregelung wirkt sich allerdings immer mehr als faktisches Forschungsverbot aus, obwohl das StZG die Forschung an embryonalen Stammzellen gerade nicht völlig unterbinden soll. Deutschen Forschern ist der Zugriff auf „neue“ Stammzelllinien versagt, die (im Gegensatz zu den „stichtagsgerechten“ Linien) unter standardisierten Bedingungen nach den Regeln der Guten Laborpraxis hergestellt wurden und frei von tierischen Nährzellen sowie epigenetischen Veränderungen sind. Die Verwendung derartiger Stammzellen entspricht mittlerweile dem internationalen Standard. Nur sie können theoretisch auch für therapeutische Anwendungen am Menschen eingesetzt werden.

Aktuell werden vor allem folgende Vorschläge zur Änderung der Stichtagsregelung diskutiert:

1. Aufhebung der Stichtagsregelung (so Überlegungen verschiedener Parlamentarier des Deutschen Bundestages);
2. Ersetzung der Stichtagsregelung durch eine Einzelfallprüfung, ob die Stammzellgewinnung nicht vom Inland aus veranlasst wurde (so der Vorschlag des Nationalen Ethikrates vom Juli 2007);
3. Verschiebung des Stichtages auf den 1.5.2007 (so Überlegungen verschiedener Parlamentarier des Deutschen Bundestages).

**II.** Nach § 13 Abs. 1 StZG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 1 StZG embryonale Stammzellen einführt oder verwendet. Diese Vorschrift führt zu ganz erheblichen **Strafbarkeitsrisiken** für deutsche Forscher, die sich an internationalen Kooperationen beteiligen. Denn umstritten ist, ob sich die Strafbarkeit des „Verwendens“ von Stammzellen (ohne Genehmigung) nur auf Stammzellen bezieht, die sich im Inland befinden, oder ob über die allgemeine strafrechtliche Dogmatik auch das Verwenden von Stammzellen erfasst ist, die sich im Ausland befinden und an deren „Verwendung“ inländische Forscher nur als Gehilfen, Anstifter, Mittäter oder mittelbare Täter beteiligt sind. Sofern das letztgenannte zutrifft (was zahlreiche Strafrechtler annehmen), besteht für inländische Forscher bei jeder internationalen Kooperation, in der an embryonalen Stammzellen geforscht wird, das Risiko der Strafverfolgung. Denn die im Ausland stattfindende Verwendung können sie nicht von der inländischen Genehmigungsbehörde „legalisieren“ lassen, so dass ihr eigener (ggf. untergeordneter) Tatbeitrag, sofern er vom Inland aus durchgeführt wird, zur Strafbarkeit führt.

Vorgeschlagen wird

1. § 13 StZG ganz zu streichen (so Überlegungen verschiedener Parlamentarier des Deutschen Bundestages),
2. § 13 StZG in einen Ordnungswidrigkeitentatbestand umzuwandeln (so der Vorschlag des Nationalen Ethikrates vom Juli 2007),

2. den Anwendungsbereich des Gesetzes und die Strafvorschrift des § 13 StZG ausdrücklich auf Stammzellen zu beschränken, die sich im Inland befinden (so Überlegungen verschiedener Parlamentarier des Deutschen Bundestages).

**III.** Nach § 4 Abs. 2 sind die Einfuhr und die Verwendung embryonaler Stammzellen allenfalls zu Forschungszwecken zulässig. Dadurch ist die Verwendung embryonaler Stammzellen für **diagnostische und therapeutische Zwecke** untersagt, obwohl die Stammzellforschung gerade der Entwicklung neuer Therapien dienen soll. Deshalb wird vom Nationalen Ethikrat vorgeschlagen, den Import und die Verwendung embryonaler Stammzellen auch für Zwecke der Diagnose und Behandlung von Krankheiten zu erlauben.

**IV.** Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) StZG muss zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde feststehen, dass die Embryonen, aus denen die Stammzellen gewonnen wurden, im Wege der medizinisch unterstützten extrakorporalen Befruchtung zum Zwecke der Herbeiführung einer Schwangerschaft erzeugt worden sind. Damit ist es ausgeschlossen, Stammzellen zu importieren, die aus Embryonen stammen, die im Wege eines **intrakorporalen Befruchtungsverfahrens** (Insemination oder intratubarer Gametentransfer) erzeugt wurden und vor der Nidation im Wege uteriner Lavage dem Willen der Mutter gemäß wieder entnommen wurden. Eine plausible Begründung dafür, dass derartige Embryonen unter Beachtung der übrigen Vorgaben des Stammzellgesetzes nicht für die Gewinnung von Stammzellen verwendet werden dürfen, ist nicht erkennbar. In der Literatur wird deshalb für eine Aufhebung der genannten Beschränkung plädiert.

**V.** Humane embryonale Stammzellen bieten die Möglichkeit, Entwicklungsprozesse von Krankheiten auf zellulärer Ebene zu analysieren, indem Zelllinien von solchen Embryonen etabliert werden, die genetische Defekte tragen, die die Ursache bestimmter Krankheiten sind. Auch können an diesen Zellen neue Medikamente in vitro getestet werden, bevor sie am Menschen angewandt werden. Sie können durch die Methode des **Zellkerntransfers** oder aus Embryonen gewonnen, die aufgrund einer **Präimplantationsdiagnostik** nicht auf die Mutter übertragen wurden. Derartige Zellen dürfen jedoch (unabhängig von der Stichtagsregelung) nicht nach Deutschland eingeführt werden, da sie nicht den Bedingungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) StZG entsprechen. Denn die Embryonen sind entweder nicht durch Befruchtung entstanden (Zellkerntransfer) oder aber die Entscheidung für das Verwerfen der Embryonen erfolgte aus Gründen, die an den Embryonen selbst lagen („PID-Embryonen“). Damit sind die Erforschung von Krankheitsursachen und die Entwicklung von diagnostischen und therapeutischen Verfahren mit diesen krankheitsspezifischen Zellen sowie ihr Einsatz im Rahmen der Pharmakogenetik oder der Toxizitätsprüfung in Deutschland verboten, obwohl auch für diese Zellen dasselbe wie für alle embryonalen Stammzellen gilt: Die zu importierenden (pluripotenten) Stammzellen genießen als solche unstreitig keine Menschenwürde und keinen Lebensschutz. Die Herstellung derartiger Stammzellen und eine von Deutschland aus erfolgende Mitwirkung daran sind bereits durch das Embryonenschutzgesetz strafbar. Deshalb sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) StZG vorhandenen Beschränkungen einer Verwendung derartiger Zellen nicht erforderlich und stellen damit zugleich eine unverhältnismäßige Einschränkung der Forschungsfreiheit dar. In der Literatur wird deshalb für eine Aufhebung der genannten Beschränkungen plädiert.